

- Der Zeltaufbauplatz muß eben sein, andernfalls muß der Mieter das erforderliche Unterbauplatz sofort liefern, d. h. spätestens drei volle Tage vor Beginn der Festlichkeit, andernfalls haftet der Mieter für die Kosten der Mehrarbeit.
- Das Auf- u. Abbauen der Zelte erfolgt durch den Vermieter, jedoch sind noch 8-10 vollarbeitfähige Männer unentgeltlich zur Hilfeleistung vom Mieter zu stellen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auch 8-10 Mann beim Abbauen vom Mieter zu stellen sind, andernfalls kann der Vermieter eigene Leute für den Auf- bzw. Abbau stellen, die dann jedoch dem Mieter in Rechnung gestellt werden. Der Mieter hat für Kost u. Logie der Zeltbauer zu sorgen; andernfalls hat er DM _____ täglich für je 1 Person extra zu zahlen. In Rechnung werden gestellt die Kosten der Hin- und Rückfahrt der vom Vermieter zu stellenden Leute. Der Auf- u. Abbau der Zelte erfolgt nur über Tag. Sollte der Auf- u. Abbau nach 17.00 Uhr vom Mieter gewünscht werden, erhöhen sich die umsätzigen Monteurkosten auf das Doppelte. Der Auf- u. Abbau darf nur in Verbindung mit dem Zeltbaumeister erfolgen. Der Zeitpunkt des Auf- und Abbaues wird vom Vermieter bestimmt.
- Die Tanzfläche ist an jedem Festtage vom Mieter mit Streuwachs zu bestreuen.
- Schäden der Vertragspartner, die auf höhere Gewalt beruhen, sind grundsätzlich von keinem der Vertragspartner zu erstatten. Der Mieter wird jedoch von der Verpflichtung der Zahlung des Mietzinses nicht entbunden, wenn infolge nach dem Aufbau eintretenden Sturmes u. Unwetter das Zelt zerstört wird oder der Vermieter infolge eintretenden Sturmes nicht in der Lage ist, die Plänen aufzuheben. Ferner hat der Mieter für jeden Schaden aufzukommen und kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn er gegen folgende Anordnungen verstößt:
 - Außeneingänge und Küche dürfen nicht nach Westen gerichtet sein.
 - Der Mieter darf an dem Zustand der ihm übergebenen Zelte keine Änderungen in bautechnischer Hinsicht vornehmen.
 - Der Mieter hat bei Sturm sämtliche Außeneingänge zu schließen.
- Wenn das An- bzw. Abfahren der Zelte durch den Mieter erfolgt, hat dieser dafür zu sorgen, daß das Zeltmaterial 2 volle Tage vor der Festlichkeit an Ort und Stelle ist. Sollte der Vermieter die An- bzw. Abfahrt übernehmen, so wird der Monteurlohn als Lager Sinec in Rechnung gestellt. Die An- bzw. Abfahrt vom Vermieter versteht sich nur für Wege u. Straßen, soweit diese mit Kraftfahrzeugen zu befahren sind. Den weiteren Transport zum Standort sowie auch vom Standort bis zu den mit Kraftfahrzeugen zu befahrenden Straßen hat der Mieter vorzunehmen.
- Der Mieter haftet für Beschädigungen des Materials wie Gerüst, Planen, Lagerhölzer, Fußböden, Bühnen usw. durch Absägen, Einschlagen von Nägeln oder Beschädigungen durch Feuerwerkzeuge usw. Während der Lindenblütenzeit werden Zelte auf keinen Fall unter Lindenblumen aufgestellt. Plakate bzw. Hinweisschilder dürfen nicht mit Heftzwecke bzw. Klebeband an den Markisen befestigt werden.
- Der Mieter hat sämtliche dem Vermieter nicht gehörenden Gegenstände, die Lichtleitungen, Dekorationen, Tische, Bänke, Stühle, Theken, Gläser usw. sowie besondere Einrichtungen bis 8.00 Uhr früh des Tages nach dem Feste aus dem Zelt zu räumen bzw. zu beseitigen, andernfalls ist der Vermieter berechtigt, dieses auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.
- Die Übergänge zwischen den Zelten sowie Extrateilungen im Zelt sind vom Mieter fertigzustellen oder unterliegen besonderer Vereinbarung unter Berücksichtigung von Ziffer 4.
- Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch einem Dritten gegenüber für Nasseschäden, d. h. für Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel und Schnee, die an den vom Mieter oder einem Dritten in dem Zelt gelagerten Sachen entstehen. Der Vermieter kommt nicht für Inhaltschäden auf. Sollte die Heizung während der Veranstaltung durch einen Defekt ausfallen, kann der Mieter hierfür keinen Anspruch an den Vermieter stellen.
- Der Mieter ist verpflichtet, die Zelte für die Dauer der Mietzeit gegen Haftpflicht, Feuer- u. Sturmschäden zu versichern. Er hat dem Vermieter den Abschluß entsprechender Versicherungsverträge vor Beginn des Aufbaus der Zelte nachzuweisen. Wird der Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht geführt, kann der Vermieter den Aufbau der Zelte verweigern, ohne daß dadurch die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietzinses berührt wird.
- Sind auch Lampen vermietet, so bringt der Vermieter nur die Kabel innerhalb der Zelte an und hängt die Lampen auf. Der Außenanschluß muß vom Mieter hergestellt werden. Sämtliche Kosten, welche durch Defekt an der Lichtleitung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Es ist untersagt, an die Lichtleitung zusätzliche Anschlüsse, wie Kaffeemaschinen, Registrierkasse, Kocher, Zusatzleitungen für Theken u. Eischränke usw. anzuschließen. Stromquellen können nur an die dafür auf der Schalttafel vorgesehenen Zusatzautomaten bei fachmännischer Verlegung einer gesonderten Leitung an das Stromnetz angeschlossen werden. Der Hauptanschluß muß bei der Übergabe des Zeltes fertig sein, so daß die Lichtanlage in Betrieb genommen und die Brennbarkeit der Lampen überprüft werden kann. Spätere Reklamationen gehen zu Lasten des Mieters. Umschaltungen an der Schalttafel, die durch andere Umstände als im Vertrag angegeben notwendig werden, gehen gleichfalls zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist auch verpflichtet, die gesamte elektrische Anlage innerhalb der Zelte, auch dem vom Vermieter verlegten Kabel, insbesondere das Zuführen des Stromes und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch einen beim zuständigen Elektrizitätswerk zugelassenen Elektromeister überprüfen und abnehmen zu lassen. Für alle Schäden hieraus haftet der Mieter.
- Sollte das abgebaute Zelt für den nächsten Sonntag nach dem Fest nicht benutzt werden, so muß die Lagerung auf dem Standort des Zeltes bis zum Abschluß eines neuen Mietvertrages gestattet werden.
- Die Hilfsarbeiter treten nicht in ein Beschäftigungsverhältnis zum Vermieter und werden auch nicht für den Vermieter tätig, da das Be- und Entladen, Auf- u. Abbauen, Aufgabe des Mieters ist. Es wird dem Mieter dringend empfohlen, seine Hilfsarbeiter, soweit sie noch nicht berufsgenossenschaftlich geschützt sind, dort abzusichern. Außerdem müssen die Unfallverhütungsvorschriften von dort angefordert werden. Diese sind vom Mieter oder dessen Beauftragten vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu bringen und es ist darauf zu achten, daß diese auch eingehalten werden.
- Tischdruck darf nicht mit Tacker befestigt werden. Geschieht dies jedoch, wird für die Beseitigung der Klammern eine Gebühr von DM 30,- je Tisch erhoben. Für defekte Toilettenwagen, Heizungen und insbesondere für den Verteilerkasten übernimmt der Vermieter keine Haftung. Es darf kein Kies oder Sand für Veranstaltungszwecke auf dem Holzfußboden verteilt werden. Bei Verstoß trägt der Mieter sämtliche Kosten für die Beseitigung bzw. Reinigung des Holzfußbodens.
- Der Mieter ist gehalten, die Mietobjekte pfleglich zu benutzen und hat die Gewähr für saubere und ordnungsgemäße Rückgabe zu übernehmen. Der Mieter haftet für alle entstehenden Schäden sowie für die in Verlust geratenen Garnituren (Tische, Bänke) und sonstiger Zelteile.
- Eine Untervermietung wird dem Mieter untersagt.
- Zusätzliche Lampen, Boxen usw. dürfen am Äußersten aus statischen Gründen nicht angebracht werden.
- Der Mieter (bei Vereinen der gesamte Vorstand, außerdem selbstschuldnerisch) haftet gegenüber dem Vermieter für alle Beschädigungen des Zeltes und deren Einrichtungen während der Lagerung auf dem Festplatz und während der Benutzung.
- Die Mietgebühren und Nebenkosten sind ohne jeden Abzug dem Vermieter bei Beendigung des Abbaues auszus zahlen. Verdienstaussfall des Mieters, gleich welcher Ursache, auch Aufwendungen des Mieters, können vom Gesamtpreis nicht in Abzug gebracht werden.
- Der Mieter beantragt bei der zuständigen Baupolizei die baupolizeiliche Abnahme. Die Kosten hierfür übernimmt der Mieter. Sollten durch das Bauamt evtl. Beanstandungen sein, so sind diese vom Mieter zu beseitigen. Sollten Erdnägeln geschlagen werden haftet der Mieter für eventuelle Schäden (z.B. Telefonkabel, Elektro- o. Wasserleitungen usw.) die beim Einschlagen der Erdnägeln entstehen.
- Sollte sich während der Winterzeit eine Schneedecke auf dem Zelt bilden, so muß diese unverzüglich vom Mieter entfernt werden. Dies geschieht am besten durch Beheizung. Für evtl. Schäden haftet der Mieter.
- Feuerlöscher müssen vom Mieter in ausreichendem Maße gestellt werden.
- Tritt der Mieter aus irgendeinem Grunde vom Vertrag zurück und kann das Zelt nicht anderweitig vermietet werden, so ist der volle Mietpreis, oder aber die Differenz zwischen der Neuvermietung und dem Vertragsschluß zu zahlen.
- Beanstandungen können nur in schriftlicher Form (also nicht mündlich oder telefonisch) erhoben werden. Die Beanstandungen müssen spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Aufbau des Zeltes beim Vermieter eintreffen.
- Gerichtstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist das Gericht am Wohnort des Vermieters.